

Satzung
des Diözesanrates der Katholiken
im Erzbistum Berlin

Beschlossen auf der Vollversammlung des Diözesanrates am 16. November 2019.

1. Der Diözesanrat der Katholiken

§ 1

Der Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin (im folgenden Diözesanrat) ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzildekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen und caritativen Tätigkeit im Erzbistum Berlin.

§ 2

Der Diözesanrat ist der Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern der Pfarreien¹, von Katholikinnen und Katholiken aus Gruppen, Verbänden und Arbeitskreisen, die im Sinne des § 1 tätig sind, von Katholikinnen und Katholiken aus dem Rat der Muttersprachlichen Gemeinden sowie weiterer Persönlichkeiten aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen des Laienapostolats im Erzbistum Berlin.

§ 3

Die Mitglieder des Diözesanrates fassen ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 4

Der Diözesanrat hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Entwicklung im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken des Erzbistums in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- b) Anregungen für das Wirken der Katholikinnen und Katholiken im Erzbistum und in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
- c) die ökumenische Zusammenarbeit mit den anderen Christinnen und Christen und ihren Einrichtungen und Gruppierungen zu suchen und zu fördern und sich um ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft zu bemühen,
- d) im Bekenntnis des einen Gottes und im Bewusstsein der Verantwortung für unsere Geschichte auf die jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger und die jüdischen Gemeinden zuzugehen,

¹ Bis zum Abschluss des pastoralen Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“: siehe §18 Nr. 4

- e) ein friedliches Zusammenleben mit Menschen anderer Religionen, insbesondere des Islams, zu fördern,
- f) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anträge und Anregungen an den Diözesanpastoralrat in diesen Fragen zu richten sowie den Erzbischof und den Diözesanpastoralrat zu beraten,
- g) die Arbeit der Gemeinderäte, Pfarreiräte und der Gruppen, Verbände und Arbeitskreise, die im Sinne des § 1 überpfarrlich tätig sind, anzuregen und zu fördern,
- h) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholikinnen und Katholiken des Erzbistums vorzubereiten und durchzuführen oder zu unterstützen,
- i) Mitglieder für den Diözesanpastoralrat und für andere Gremien des Laienapostolats und des Erzbistums zu wählen,
- j) die Anliegen und Aufgaben der Katholikinnen und Katholiken des Erzbistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen und Vertreterinnen und Vertreter des Erzbistums in entsprechende Gremien, wie das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, zu entsenden,
- k) der Einheit des Erzbistums zu dienen und die Sorge für alle Gemeinden zu fördern und wachzuhalten.

3. Zusammensetzung und Amtszeit

§ 5

Der Diözesanrat setzt sich zusammen aus:

1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Pfarrei im Erzbistum Berlin.
2. bis zu 30 katholischen Vertreterinnen oder Vertretern aus Gruppen, Verbänden und Arbeitskreisen, die im Sinne des § 1 überpfarrlich tätig sind.
3. drei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Rat der Muttersprachlichen Gemeinden im Erzbistum Berlin.
4. bis zu 12 Persönlichkeiten.
5. der Geistlichen Assistentin oder dem Geistlichen Assistenten und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Diözesanrates mit beratender Stimme.

Für die Mitglieder nach Nrn. 1-3 werden stellvertretende Mitglieder bestellt, die in der Vollversammlung stimmberechtigt sind, wenn das von ihnen vertretene Mitglied an der Vollversammlung nicht teilnimmt.

§ 6

Die Mitglieder des Diözesanrates sollen in mindestens einem Sachausschuss bzw. Regionalausschuss mitarbeiten oder sich einem Themenbereich zuordnen.

§ 7

1. Die Vertreterin oder der Vertreter sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter einer Pfarrei im Diözesanrat des Erzbistums Berlin (vgl. § 5 Nr. 1) wird vom jeweiligen Pfarreirat in getrennten Wahlgängen gewählt.
Abweichend hiervon kann der Diözesanrat spätestens sechs Monate vor Ende der Amtszeit der Pfarreiräte beschließen, dass die Wahl der Mitglieder nach § 5 Nr. 1 in allen Pfarreien gleichzeitig mit den regulären Wahlen der Pfarrei- und Gemeinderäte durch alle Pfarreimitglieder erfolgt. Für diesen Fall hat der Diözesanrat eine Wahlordnung festzulegen.
2. Die Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände und Organisationen (AGKVO) bestimmt durch Beschluss, welche der ihr angehörenden Verbände bzw. Organisationen und welche anderen Verbände, Gruppen und Arbeitskreise wie viele Mitglieder nach § 5 Nr. 2 bestimmen dürfen.
3. Die Mitglieder nach § 5 Nr. 3 und deren stellvertretende Mitglieder werden vom Rat der Muttersprachlichen Gemeinden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Reihenfolge, in der stellvertretende Mitglieder zur Vertretung berufen sind, richtet sich nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen.
4. Die Mitglieder nach § 5 Nr. 4 werden durch ein von der Vollversammlung des vorangegangenen Diözesanrats zu wählendes Wahlgremium, bestehend aus 10 Mitgliedern des Diözesanrats, hinzugewählt.
5. Scheidet eines der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder nach § 5 Nr. 1-3 vor Ende der Amtszeit aus dem Diözesanrat aus, so kann die Pfarrei, der Verband beziehungsweise der Rat der Muttersprachlichen Gemeinden, die das Mitglied entsandt haben, für den Rest der Amtszeit des Diözesanrates eine andere Person zum Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Diözesanrates wählen. Für den Fall, dass ein durch alle Pfarreimitglieder nach § 7 Nr.1 Satz 2 gewähltes Mitglied ausscheidet, nimmt diese Wahl der Pfarreirat vor.

§ 8

Der Erzbischof ernennt mit Zustimmung des Vorstandes eine Geistliche Assistentin oder einen Geistlichen Assistenten. Diese oder dieser berät den Diözesanrat der Katholiken in geistlichen, theologischen und pastoralen Fragen.

§ 9

Die Amtszeit des Diözesanrates beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Konstituierung eines neuen Diözesanrates.

4. Organe und Einrichtungen des Diözesanrat

§ 10

Organe des Diözesanrates sind:

1. die Vollversammlung
2. der Geschäftsführende Ausschuss
3. der Vorstand
4. die Vorsitzende oder der Vorsitzende

§ 11

Einrichtungen des Diözesanrates sind:

1. die Sachausschüsse
2. die Regionalausschüsse
3. die Beauftragten der Themenbereiche
4. die Geschäftsstelle
5. die Ad-hoc-Ausschüsse

4.1. Die Vollversammlung

§ 12

1. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Diözesanrates.
2. Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und außerdem dann, wenn der Vorstand, der Geschäftsführende Ausschuss oder ein Viertel der Mitglieder der Vollversammlung dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Vollversammlung bestimmt den Rahmen der Arbeit und fasst Beschlüsse grundsätzlicher Art. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.

5. Für Bereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Diözesanrates bedürfen, beschließt die Vollversammlung, Sachausschüsse bzw. Regionalausschüsse einzurichten. Ergänzend können Themenbereiche festgelegt werden, für die ein Beauftragter von der Vollversammlung, vom Geschäftsführenden Ausschuss oder vom Vorstand bestellt wird.
6. Die Vollversammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, acht weitere Mitglieder in den Vorstand und Mitglieder in den Geschäftsführenden Ausschuss.
7. Einmalige Wiederwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden in Folge ist möglich. Die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof.
8. Die Vollversammlung wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Diözesanrates für den Diözesanpastoralrat und andere Gremien des Laienapostolats und des Erzbistums sowie die Vertreterinnen und Vertreter des Erzbistums in Gremien auf überdiözesaner Ebene wie das Zentralkomitee der deutschen Katholiken.
9. Die Vollversammlung kann für die Organe und die Einrichtungen des Diözesanrates Geschäftsordnungen erlassen.

4.2. Der Geschäftsführende Ausschuss

§ 13

1. Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sind:
 - der Vorstand des Diözesanrates,
 - die Vertreterinnen oder Vertreter des Diözesanrates im Zentralkomitee der deutschen Katholiken,
 - die Vorsitzenden der Sachausschüsse und der Regionalausschüsse,
 - die Beauftragten der Themenbereiche
 - die drei von der Vollversammlung gewählten Mitglieder,
 - die Geistliche Assistentin oder der Geistliche Assistent und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer mit beratender Stimme.
2. Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt zwischenzeitlich die Aufgaben der Vollversammlung wahr.
3. Der Geschäftsführende Ausschuss wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Diözesanrates in Abstimmung mit dem Vorstand regelmäßig zwischen den Vollversammlungen einberufen.

4.3. Der Vorstand

§ 14

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie sechs weiteren Mitgliedern.
Die Geistliche Assistentin oder der Geistliche Assistent und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
2. Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Vorstand aus dessen Mitte gewählt.
3. Der Vorstand
 - a) führt die Beschlüsse der Vollversammlung und des Geschäftsführenden Ausschusses durch; er entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung und des Geschäftsführenden Ausschusses zu regeln sind, in Fragen, die nicht der Vollversammlung und dem Geschäftsführenden Ausschuss vorbehalten sind, und in allen Fragen, die ihm diese Satzung, die Vollversammlung oder der Geschäftsführende Ausschuss überträgt,
 - b) schlägt die Tagesordnung für die Sitzungen der Vollversammlung und des Geschäftsführenden Ausschusses vor,
 - c) beruft aus dem Kreis der Mitglieder des Diözesanrates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern die Mitglieder der Sachausschüsse und Regionalausschüsse, dazu sachkundige Personen (Beraterinnen und Berater),
 - d) vertritt den Diözesanrat in den regelmäßigen Besprechungen mit dem Generalvikar und den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Erzbischöflichen Ordinariates, um sich gegenseitig zu informieren und gemeinsame Aufgaben zu beraten.
 - e) stimmt mit dem Generalvikar die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Diözesanrates ab,
 - f) beantragt beim Generalvikar die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit, erstellt den Haushalt und überwacht dessen Durchführung. Er kann damit einen Rechtsträger beauftragen.

4.4. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende

§ 15

1. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt den Diözesanrat im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich.

2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vollversammlung, des Geschäftsführenden Ausschusses und des Vorstandes ein und leitet sie.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird vertreten durch ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

4.5. Die Sachausschüsse und die Regionalausschüsse

§ 16

1. Die Sachausschüsse und die Regionalausschüsse haben die Aufgabe, in ihren Sachbereichen/Regionen die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Diözesanrates und die im Erzbistum bestehenden Einrichtungen zu beraten, über die Entwicklung in diesen Sachbereichen/Regionen zu informieren und ggf. Vorlagen zu erstellen sowie die Sachausschüsse der Pfarrei- und Gemeinderäte in ihrer Arbeit zu unterstützen und deren Anregungen aufzunehmen. Zur Beratung aktueller Fragen können die Vollversammlung, der Geschäftsführende Ausschuss oder der Vorstand Ad-hoc-Ausschüsse einrichten.
2. Die Sachausschüsse und die Regionalausschüsse arbeiten mit den entsprechenden Ausschüssen des Diözesanpastoralrates und des Priesterrates zusammen.
3. Die Sachausschüsse und die Regionalausschüsse sowie die Ad-hoc-Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern und Beraterinnen oder Beratern. Die Zahl der Beraterinnen und Berater soll die Zahl der Mitglieder im Ausschuss nicht übersteigen.
4. Die Sachausschüsse, die Regionalausschüsse und die Ad-hoc-Ausschüsse wählen aus den Mitgliedern des Diözesanrates, die dem Ausschuss angehören, ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden.

4.6. Die Geschäftsstelle

§ 17

1. Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Erzbistum dem Diözesanrat eine Geschäftsstelle zur Verfügung und setzt zur Deckung der laufenden Arbeit auf Antrag einen Jahresbetrag im Haushalt des Erzbistums fest.
2. Die oder der vom Rechtsträger des Diözesanrates (Diözesankomitee Berlin e.V.) auf Vorschlag des Vorstandes angestellte Geschäftsführerin oder Geschäftsführer besorgt die Durchführung der Beschlüsse der Organe und Einrichtungen des Diözesanrates, die Organisation der Geschäftsstelle sowie die Durchführung der laufenden Geschäfte.

Sie oder er ist an die Weisungen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden gebunden.

5. Schlussbestimmungen

§ 18

1. Diese Satzung wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin in der Sitzung am 16.11.2019 beschlossen. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin und der Genehmigung des Bischofs.
2. Diese Satzung ersetzt die Satzung des Diözesanrates der Katholiken vom 27.09.1991 in der Fassung vom 09.07.2016.
3. Die bisher tätigen Organe und Einrichtungen des Diözesanrates bleiben bis zur Neukonstituierung im Amt.
4. Wenn eine Pfarrei zu einem Pastoralen Raum gehört, entsendet nicht die Pfarrei, sondern der Pastorale Raum die Vertreterin oder den Vertreter nach § 5 Nr. 1, wobei dann die Wahl nach § 7 Nr. 1 Satz 1 der Pastoralausschuss vornimmt.
Pfarreien, die im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ nach Jahresende 2020 weder aus einem Pastoralen Raum hervorgegangen sind noch einem solchen angehören, entsenden kein Mitglied.

§ 19

Diese Satzung tritt am 1. März 2020 in Kraft.